

Datenschutzhinweise zur Parkraumnutzung

Unser Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte – Information nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

BG Klinikum Hamburg gGmbH
Bergedorfer Straße 10
21033 Hamburg

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Email: datenschutz@bgk-hamburg.de

Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen und Serviceleistungen gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

Die automatische Kennzeichenerkennung erfolgt zur Feststellung der jeweiligen Parkzeit, zur Abrechnung dieser per Angabe des KFZ-Kennzeichens sowie zur Durchführung der Zahlungsansprüche.

Berechtigte Interessen der BG Klinikum Hamburg gGmbH:

Vertragserfüllung und die Durchsetzung berechtigter Ansprüche aus den Vertragsverhältnissen. Wahrung des Hausrechts sowie Schutz des Eigentums basierend auf unserem berechtigten Interesse gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Wer erhält Kenntnis von Ihren Daten:

Innerhalb der BG Klinikum Hamburg gGmbH erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter (Art. 28 DSGVO) können zu diesen Zwecken Daten erhalten.

Speicherdauer und Speicherkriterien:

Die Kennzeichen werden zum Zweck der Parkabfertigung gespeichert, für den Bezahl- und Auslassvorgang sowie nachgelagertem Kundenservice genutzt und bei erfolgreicher Bezahlung/Auslassvorgang nach 30 Tagen gelöscht. (Satz gelöscht) Informationen über die Zahlung bleiben bis zur gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert.

Datenübermittlung in ein Drittland:

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums) findet nicht statt.

Betroffenenrechte:

Jede betroffene Person hat das Recht auf **Auskunft** nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf **Berichtigung** nach Art. 16 DSGVO das Recht auf **Löschung** nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf **Einschränkung der Verarbeitung** nach Art. 18 DSGVO sowie das Recht auf **Datenübertragbarkeit** aus Art. 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein **Beschwerderecht** bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde gem. Art. 77 DSGVO i. V. m. § 19 BDSG.

AGB - allgemeine Geschäftsbedingungen Parkraumnutzung inkl. Kennzeichenerkennung

1. Vertragsschluss, Vertragsgegenstand, Parkkontrollen

- 1.1. Mit der Einfahrt in die Parkplätze Ost und West bzw. auf das Betriebsgelände kommt zwischen dem BG Klinikum Hamburg und der PKW führenden Person (**geschlechtsneutral: Kunde**) ein Vertrag zu den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zustande.
Spezielle oder individuelle Vereinbarungen zwischen der BG Klinikum Hamburg gGmbH (im Folgenden BG Klinikum Hamburg bzw. Betreiber genannt) und dem Kunden, die das Parken zum Gegenstand haben, gehen den AGB vor. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.2. Gegenstand des Vertrages ist die Berechtigung, ein verkehrs- und betriebssicheres Fahrzeug auf einem markierten, freien und geeigneten Stellplatz auf den Parkplätzen Ost und West sowie dem Betriebsgelände vorübergehend abzustellen (Parken). Bewachung, Überwachung, Verwahrung und die Gewährung von Versicherungsschutz (u.a. für Diebstahl oder Beschädigung) sind nicht Gegenstand des Vertrages; das gilt auch bei Kennzeichenerfassung mittelsameratechnik und bei Videoüberwachung im Bereich der Parkflächen.
- 1.3. Ein Recht, das Fahrzeug auf einen bestimmten Einstellplatz abzustellen, besteht nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Betreiber der Parkflächen.
- 1.4. Die Parkflächen werden laufend auf Verstöße gegen die AGB kontrolliert. Verstöße gegen die ABG werden festgestellt, geahndet und verfolgt.

2. Haftungsbestimmungen

- 2.1. Der Betreiber der Parkflächen haftet in keiner Weise für das Verhalten Dritter, auch nicht für Diebstahl, Einbruch, Beschädigung etc., gleichgültig, ob sich diese Dritten befugt oder unbefugt auf dem Betriebsgelände und den Parkflächen Ost und West aufgehalten haben. Für Schäden, die in Folge eines Betriebsausfalles der Anlage entstehen, und für sonstige Sachschäden, soweit gesetzlich zulässig, haftet der Betreiber nur für solche, die von ihm oder von seinen Gehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- 2.2. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch höhere Gewalt entstehen.
- 2.3. Der Kunde verpflichtet sich, das abgestellte Fahrzeug ordnungsgemäß zu sichern und abzuschließen.
- 2.4. Den Anordnungen des Personals ist im Interesse eines reibungslosen Betriebes Folge zu leisten.
- 2.5. Beschädigungen von Betriebseinrichtungen oder an anderen Fahrzeugen durch den Kunden sind unverzüglich und vor der Ausfahrt dem Betreiber (der Leitstelle) zu melden; ebenso festgestellte Schäden am eigenen Fahrzeug.

3. Parkdauer, Kennzeichenerkennung

3.1. Das Parken ist nur vorübergehend für die Dauer

- der ambulanten Behandlung
- der stationären Rehabilitation
- dem Besuch von Patientinnen und Patienten
- des Dienstgeschäftes (Mitarbeitende, Lieferanten, Dienstleister im Auftrag des BGKH, Kooperationspartner)
- Teilnehmende an klinikinternen Veranstaltungen

gestattet.

3.2. Die Parkdauer beginnt mit der Einfahrt des Fahrzeuges durch die Schrankenanlage und endet mit der Ausfahrt des Fahrzeuges an der Schrankenanlage.

3.3. Die Parkdauer wird durch Kennzeichenerkennung mittelsameratechnik automatisch erfasst. Ein Parkausweis sowie ein Parkticket sind nicht erforderlich.

4. Parkgebühren, Bezahlung

4.1. Die ersten 30 Minuten sind für alle Fahrzeuge kostenfrei, um ggf. wieder herausfahren zu können bzw. die Parkflächen zu wechseln.

4.2. Die aktuell gültigen Parkgebühren sind den Aushängen an den Kassenautomaten sowie der Beschilderung neben der Schranke in der Zufahrt zum Betriebsgelände (abweichende Gebührenregelung gegenüber den Parkplätzen Ost und West) zu entnehmen.

4.3. Die Bezahlung an den Kassenautomaten ist ausschließlich bargeldlos mit EC-Karte oder Handy (NFC Chip) möglich.

5. Sonstige Benutzungsbestimmungen

5.1. Fahrzeuge dürfen nur auf den und innerhalb der markierten Stellplätze abgestellt werden, und zwar je Stellplatz nur 1 Fahrzeug.

5.2. Ausfahrten in „Kolonnenfahrt“ beziehungsweise „Stoßstange an Stoßstange“, um keine Parkgebühren zu entrichten, sind untersagt und werden mit einer Vertragsstrafe geahndet.

5.3. Auf Stellplätzen, die für Kunden mit besonderer Berechtigung (z.B. Schwerbehinderte, Dauerparker) bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind, dürfen nur Kunden mit dieser Berechtigung parken. Gibt es für die Berechtigung einen besonderen Berechtigungsausweis, ist dieser unverzüglich nach Abstellen des Fahrzeuges so hinter der Windschutzscheibe anzubringen, dass der Berechtigungsausweis von außen gut und zweifelsfrei lesbar ist. Der Ausweis ist während der gesamten Parkdauer dort zu belassen.

5.4. Es ist grundsätzlich nicht gestattet, Wohnwagen / Wohnmobile mit einer Länge von mehr als 5,50 Metern auf dem Betriebsgelände des BG Klinikum Hamburg abzustellen.

- 5.5. Parken auf den Parkplätzen Ost und West sowie auf dem Betriebsgelände dürfen nur PKW (ohne Anhänger) mit einem Gewicht von bis zu 3,5 t sowie Motorräder, die haftpflichtversichert sind, ein amtliches Kennzeichen (§ 23 StVZO) und eine gültige amtliche Prüfplakette (z.B. TÜV) haben (zulässige Fahrzeuge).
- 5.6. Der Betreiber ist zur Entfernung des eingestellten Fahrzeuges auf Kosten und Gefahr des Kunden berechtigt, wenn
- die Nutzung des Parkplatzes nicht auf 3.1. zurückzuführen ist;
 - gegen die Ziffern 5.4. und 5.5. verstoßen wird;
 - dieses polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit seine Zulassung verliert;
 - dieses durch Austreten von Treibstoff, anderen Flüssigkeiten oder Dämpfen oder durch andere – insbesondere sicherheitsrelevante – Mängel den Betrieb gefährdet oder behindert (z.B. keine gültige oder abgelaufene TÜV-Plakette).
 - dieses mehr als einen markierten Stellplatz verstellt;
 - dieses gänzlich außerhalb eines markierten Stellplatzes abgestellt wird.
 - dieses in einer Halteverbotszone parkt
 - Gehwege, Zuwege, Ein- und Ausfahrten sowie die Wegführung auf dem Gelände blockiert oder behindert werden
- 5.7. Dem Betreiber steht es in diesen Fällen frei, das Fahrzeug auch innerhalb des Betriebsstandortes derart zu verbringen und eventuell zu sichern, dass es ohne Zutun des Betreibers vom Kunden nicht mehr weggefahren werden kann.
- 5.8. Bis zur Entfernung des Fahrzeugs aus dem Betriebsstandort steht dem Betreiber, neben den Kosten der Entfernung des Fahrzeugs, ein dem aktuellen Parktarif entsprechendes Entgelt zu.

6. Vertragsstrafen bei Verstoß gegen AGB / Ausschluss bei schuldlosem Verstoß

- 6.1. Bei Verstoß gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen Parkraumnutzung (**Benutzungsverstoß**) ist der Kunde verpflichtet, dem BG Klinikum Hamburg eine Vertragsstrafe zu zahlen
- in Höhe von **40,00 €** je Verstoß, wenn der Kunde
 - ein nicht zulässiges Fahrzeug parkt (1.2. und 4.3 bis 4.4) oder
 - außerhalb der markierten Stellplatzfläche parkt (5.1 und 5.5.) oder
 - im Halteverbot parkt
 - das Parkgelände an der Ausfahrtschranke verlässt, ohne zuvor die Parkgebühren entrichtet zu haben.
 - in Höhe von **60,00 € je Verstoß**, wenn der Kunde
 - ein Fahrzeug auf einen Stellplatz für Kunden mit besonderer Berechtigung parkt ohne berechtigt zu sein (4.2) oder den Berechtigungsausweis nicht oder falsch angebracht hat oder
 - vor oder in einer Zufahrt der Parkplätze Ost und West oder einer markierten Feuerwehrezufahrt oder vor oder in einem anderen Rettungsweg (z.B. Liegend-Anfahrt Notaufnahme) oder im Wirtschaftshof (Warenanlieferung) parkt.
- 6.2. Begeht ein Kunde beim Parken gleichzeitig verschiedene Park- und Benutzungsverstöße (Mehrfachverstoß), werden die jeweiligen Vertragsstrafen gemäß 6.1 nebeneinander geschuldet.

- 6.3. Erstreckt sich derselbe Park- oder Benutzungsverstoß eines Kunden über mehrere unmittelbar aufeinander folgende Kalendertage (**Dauerverstoß**), wird die gemäß 6.1 geschuldete Vertragsstrafe für jeden angefangenen Kalendertag extra geschuldet.
- 6.4. Sollte ein Abschleppvorgang aufgrund von Gefahr in Verzug notwendig werden, hat der Kunde zusätzlich die Kosten für das Abschleppen seines Fahrzeuges zu tragen.
- 6.5. Ist der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, hat er dem BG Klinikum Hamburg zusätzlich zu den Gebühren für eine Auskunft aus dem Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes (**Halterauskunft**) die Kosten für den dem BG Klinikum Hamburg entstandenen Verwaltungsaufwand zu erstatten.

7. Fälligkeit und Zahlung der Vertragsstrafe

- 7.1. Der Kunde erhält vom BG Klinikum Hamburg eine schriftliche Zahlungsmitteilung, in der die Park- und Benutzungsverstöße und die Höhe der Vertragsstrafe/n genannt sind (**Rechnung**).
- 7.2. Eine nach Ziffer 6 geschuldete Vertragsstrafe ist innerhalb von 10 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung gemäß Ziffer 7.3 und 7.4 fällig. Der Kunde kommt nicht in Verzug, wenn die Zahlung in Folge eines Umstandes unterbleibt, den der Kunde nicht zu vertreten hat.
- 7.3. Die Vertragsstrafe ist auf das in der Rechnung angegebene Konto des BG Klinikum Hamburg zu überweisen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf die vorbehaltlose Gutschrift auf dem Konto des BG Klinikum Hamburg an.
- 7.4. Personal des BG Klinikum Hamburg inkl. der Leitstelle und des Pförtnerdienstes ist nicht zur Entgegennahme von Vertragsstrafen berechtigt. Zahlungen (an vorgenanntes Personal) sind daher keine Erfüllung der Vertragsstrafen.

8. Hinweise auf weitere Rechtsverfolgung durch das BG Klinikum Hamburg und Dritte

Das BG Klinikum Hamburg wird seine Ansprüche aus diesem Vertrag (Vertragsstrafen) oder aus dem Gesetz (z.B. auf Ersatz von Verzugszinsen, Mahngebühren, Rechtsverfolgungskosten) außergerichtlich und gerichtlich geltend machen. Das BG Klinikum Hamburg behält sich vor, hiermit Dritte zu beauftragen (z.B. Inkassounternehmen, Rechtsanwälte).

Bei der Geltendmachung von Ansprüchen können erhebliche Kosten entstehen (z.B. für Halter- und Adressermittlung, Erinnerungsmahnung, Inkassogebühren), die der Kunde nach Maßgabe der AGB und der Gesetze erstatten muss.

9. Datenschutzrechtliche Informationen

Die Mitteilung der datenschutzrechtlichen Informationen erfolgt auf Hinweisschildern vor Ort, die sich im Bereich der Kassenautomaten befinden.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 10.1 Erfüllungsort ist der Ort des Betriebsstandortes. Gerichtsstand ist die Stadt Hamburg.